

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 31. März 1927.) 19. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 15. März 1927, betreffend die am diesjährigen OSTERFEST abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nr. 66. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. März 1927, betreffend Dienstaufwand der Pfarrer.
- Nachrichten.

Nr. 65.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am diesjährigen OSTERFEST abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1927 März 15.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend Kollekte zum Besten der Diakonissensache sowie zu Zwecken der freien Liebestätigkeit überhaupt, bestimmt der Oberkirchenrat den Ertrag der diesjährigen Osterkollekte wiederum für die Oldenburger Diakonissenanstalt Elisabethstift.

Die Schwestern des Elisabethstifts dienen nicht nur den Kranken, sondern sind auch in der Kinder- und Siechen-

pflege, in Erziehungs- und Schularbeit, im Fürsorge- und Wohlfahrtsdienst tätig. Ihre Hilfe kommt dem ganzen Lande und allen Kreisen der Bevölkerung zugute; haben sie doch im letzten Jahre nicht weniger als 12000 Kranke und Leidende betreut. Darum heißt es mit Recht: „wir haben noch bei weitem nicht genug Schwestern“! Möchten doch junge Mädchen, deren so viele jetzt ohne rechte Arbeit sind, aus allen Ständen sich zu dem tiefbefriedigenden und reich-
 gesegneten Diakonissenberuf willig finden, um im Dienst der tätigen Liebe am Bau des Reiches Gottes mitzuhelfen! — Dazu kommt die andere Bitte: Möchten viele Herzen und Hände sich zum Feste öffnen, um dem Elisabethstift mit Geldmitteln zu helfen! Das Rechnungsjahr 1926 schließt für das Stift mit einem Fehlbetrage von fast 5000 Rm. Und nun steht ein dringend notwendiger Erweiterungsbau vor der Tür, der auf 120000 Rm. veranschlagt ist. In den 30 Jahren seines Bestehens ist das Elisabethstift, das für 75 Schwestern berechnet war, zu eng und zu klein geworden, denn die Zahl der Schwestern beträgt jetzt 145. Und unter ihnen ist eine Anzahl im Dienst alt und müde geworden; sie erwarten mit Recht in ihrem Mutterhause ein Stübchen für den Feierabend ihres Lebens. Wenn unsere Gemeinden zum Osterfeste einen namhaften Beitrag zu der Bausumme durch die Kollekte hinzufügen wollten, so wäre das ein rechter Dank und Lohn für alle Liebesarbeit, welche die Schwestern im Laufe der Jahrzehnte geleistet haben.

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die einkommenden Gelder sind mittels Zahlkarte zum Postcheckkonto des Oberkirchenrats, Hannover Nr. 4381, einzusenden.

Oldenburg, 1927 März 15.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

№ 66.

Bekanntmachung betreffend Dienstaufwand der Pfarrer.

Oldenburg, 1927 März 15.

Unter Bezugnahme auf § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 wird angeordnet, daß von dem Dienst Einkommen der Pfarrer ein Betrag von monatlich 30 Rm., von dem Dienst Einkommen der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger ein Betrag von monatlich 20 Rm. und von der Vergütung der nicht ordinierten Kandidaten ein Betrag von monatlich 10 Rm. zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährt wird.

Oldenburg, 1927 März 15.

Oberkirchenrat,

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Der Hilfsprediger Roth in Ahlhorn ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum zweiten Pfarrer der Kirchengemeinde Großenkneten mit dem Sitz in Ahlhorn ernannt; eingeführt am 20. März 1927.

Die Hilfsprediger R. Ramsauer in Zwischenahn, Töpten in Eversten und Warntjen in Ohmstedt sind am 6. März 1927 ordiniert worden.

Der Musikdirektor Professor Ruhlmann in Oldenburg ist am 2. März 1927 gestorben.

Am 4. März, 1927 haben die Organistenprüfung bestanden:

Frida Düser in Behta,
Waldtraut Hamer in Rastede,
Lina Krehe, in Cloppenburg.

Die im Jahre 1926 gestorbene Witwe Frau in Schwei hat der kirchlichen Armenpflege in Schwei 300 *R.M.* vermacht.

Die am Weihnachtsfest 1926 abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht 3176,60 *R.M.*

Von diesem Betrage, zuzüglich 165,28 *R.M.* Zinsen für die im Jahre 1926 belegten Kollektengelder, werden 1670,94 *R.M.* für die Zwecke der inländischen Diaspora verwendet. Der Restbetrag ist an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission überwiesen worden.

Die vom Oberkirchenrat den Kirchenräten im Jahre 1926 empfohlenen außerordentlichen Kirchenkollekten haben erbracht:

1. für die Gesamtarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche . . . 1091,42 *R.M.*,
 2. für das Erziehungshaus „to Hus“ . 1609,52 *R.M.*,
 3. für das Seemannsheim zu Nordenham 837,99 *R.M.*,
 4. für das Waldheim Abendfrieden in Ahlhorn 655,65 *R.M.*,
- zu 1—4 überwiesen an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission in Oldenburg;
5. a) für den Evangelischen Verband der weiblichen Jugend in Oldenburg 335,30 *R.M.*, überwiesen an Pfarrer Hoyer in Oldenburg;

- b) für den Verein der Freundinnen junger Mädchen einschl. Bahnhofsmission 167,67 *R.M.*,
überwiesen an Frau Pastor Lindemann in Oldenburg;
6. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld 1890,96 *R.M.*,
überwiesen an den Vorstand der Anstalt Bethel;
7. für den evangelisch-lutherischen Gotteskasten 217,06 *R.M.*,
überwiesen an den Vorstand, z. H. von Pfarrer Schauenburg in Sande;
8. für die evangelischen Deutschen im Auslande 792,78 *R.M.*,
überwiesen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 12, zuzüglich 25,70 *R.M.* aus dem Jahre 1925;
9. für die Evangelisation in Spanien 286,50 *R.M.*,
überwiesen an den Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien, z. H. von Pfarrer Junke in Barmen;
10. für die Auswandererfürsorge . . . 301,86 *R.M.*,
überwiesen an den Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin NW 24, Oranienburgerstr. 13/14.

Ferner gingen für verschiedene Zwecke 1362,10 *R.M.* ein, welche bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum.	Inhaltsangabe.
Februar 3:	Verhältnißwahl,
" 16:	Stockholmer Botschaft,
" 16:	Flugblatt der Auswanderermission,
" 17:	Unterhaltung der Kriegergräber,
" 24:	Kirchensteuerpflichtige,
März 2:	Volkstrauertag,
" 3:	Kirchensteuer der Landwirte,
" 3:	Austritt aus der Landeskirche,
" 4:	Konfirmandenblätter,
" 9:	Mehrheitswahl,
" 11:	Wahlen zum Kirchenrat,
" 11:	Hergabe von Listen an Geschäftsleute,
" 15:	Dienstaufwand der Pfarrer,
" 17:	Wohlfahrtsrente,
" 25:	Kirchenflagge.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Gesetz vom 30. November 1926, betreffend Änderung des Diensteinkommengesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band X Seite 165), muß es in Artikel 1 Ziffer 3 anstatt „§ 22 erhält folgende Fassung“ heißen: „§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung“.

In der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten vom 15. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band X Seite 179) muß es in Artikel 9 Zeile 1 statt „Wahlvorschläge“ heißen: „Vorschläge“.